

RS UVS Kärnten 1998/03/23 KUVS- 289/1/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1998

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: ... "Sehr geehrte Damen und Herren, gegen o.g. Bußgeldbescheid vom 22.1.1998 erhebe ich hiermit fristgerecht Einspruch. Die Begründung erfolgt durch meinen Anwalt" ... ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at